

MERKBLATT KAPITALWAHLMÖGLICHKEIT

Die einer versicherten Person aus der beruflichen Vorsorge zustehenden Altersleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Anstelle einer Altersrente bzw. eines Teils davon kann eine Kapitalabfindung verlangt werden. Die entsprechende Erklärung ist unwiderruflich und drei Monate vor der Entstehung des Anspruchs abzugeben (Versicherungsreglement Artikel 25).

Bei Erreichen des Rücktrittsalters können bis zu 100% des Sparkapitals in Kapitalform bezogen werden. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.

Es besteht auch die Möglichkeit, anstelle der bis zum 75. Geburtstag zahlbaren Jahresrenten oder eines Teils davon ein Alterskapital in Höhe des entsprechenden Ablösungswertes (diskontierter Wert gemäss Tabelle 4 im Anhang des Reglements) zu beziehen. Nach Ablauf der Dauer der durch die Kapitalauszahlung abgelösten Altersrente, spätestens ab dem Monatsersten nach dem 75. Geburtstag, besteht wieder Anspruch auf die Altersrente.

Wurden in den letzten drei Jahren vor Pensionierung steuerbegünstigte Einkäufe aus privaten Mitteln in die berufliche Vorsorge getätigt und wird nun ein teilweiser Bezug der Altersleistungen in Kapitalform verlangt, sind die steuerlichen Auswirkungen des Kapitalbezugs durch die versicherte Person mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Leistungen, die aus Einkäufen der letzten drei Jahre vor Pensionierung resultieren, können auf keinen Fall in Kapitalform aus der Kasse bezogen werden (Art. 16 Abs. 4 Versicherungsreglement).

Bei einer Entscheidung für eine Kapitalauszahlung ist der PTV die nachfolgende persönliche Erklärung bis spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Bei verheirateten Personen oder bei registrierter Partnerschaft ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte/die Ehegattin respektive der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin schriftlich zugestimmt hat.

Bei einer Fortführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus besteht die Möglichkeit, die berufliche Vorsorge weiterzuführen.

Persönliche, unwiderrufliche Erklärung betreffend Kapitalwahl

Name und Vorname:

Adresse:

Mitglied Nr.:

Vorgesehenes Pensionierungsdatum:

Teilpensionierung: ja nein.....

Bemerkungen:

Ich mache von der Kapitalwahlmöglichkeit Gebrauch und verlange:

- die **Barauszahlung von% des Sparkapitals oder CHF** gemäss Artikel 25 Absatz 1 des Versicherungsreglements
und / oder
- die **Barauszahlung der Altersrente** (Ablösungswert) **für Jahre** (maximal bis zum 75. Geburtstag) gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Versicherungsreglements.

Die Auszahlung der Altersleistungen erfolgt jeweils Mitte eines Monats, erstmals per Mitte des Folgemonats der Pensionierung.

Wurden in den letzten drei Jahren vor Pensionierung steuerbegünstigte Einkäufe aus privaten Mitteln in die berufliche Vorsorge getätigt und wird nun ein teilweiser Bezug der Altersleistungen in Kapitalform verlangt, sind die steuerlichen Auswirkungen des Kapitalbezugs durch die versicherte Person selbst mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Leistungen, die aus Einkäufen der letzten drei Jahre vor Pensionierung resultieren, können auf keinen Fall in Kapitalform aus der Kasse zurückbezogen werden (Versicherungsreglement Artikel 16 Absatz 4).

Ort und Datum:

Unterschrift versicherte Person:

Erklärung des Ehegatten/der Ehegattin respektive des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin:

„Hiermit stimme ich der beantragten (Teil-)Auszahlung der Altersleistungen meines Partners in Kapitalform zu. Ich bin mir bewusst, dass die Hinterlassenenleistungen entsprechend reduziert werden respektive ganz wegfallen (Kapitalbezug 100%)“:

Ort und Datum

Unterschrift Ehegatte/Ehegattin oder eingetr. Partner/Partnerin